



HESSISCHER
LANDTAG

Das Petitionsrecht



Fünfter Bericht des Petitionsausschusses

betreffend Tätigkeit in der 19. Wahlperiode

Inhalt

Vorwort der Ausschussvorsitzenden.....	3
Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechtes in Hessen	5
Das Petitionsverfahren	6
Der Weg einer Petition.....	7
Online-Petitionen.....	8
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses in Zahlen	9
Aufenthaltsrechtliche Petitionen	12
Petitionen und Gerichtsverfahren	14
Petitionen aus dem Bereich Justiz.....	15
Petitionen von Gefangenen.....	15
Verfassungsänderung	15
Datenschutz.....	16
Rundfunkstaatsvertrag	16
Mehrfachpetitionen: Viele Petentinnen und Petenten – ein Anliegen.....	18
Private Petitionsplattformen.....	20
Öffentlichkeitsarbeit	22
Bürgersprechstunden.....	23
Hessentag in Korbach.....	24
Schulprojekt im Rahmen des Hessentags 2018	27
Ortstermine.....	29
Sitzungen der Vorprüfungskommission für Petitionen.....	30
Besuch einer Delegation des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens	30
Treffen der Ausschussvorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder	31
Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses.....	32

Vorwort der Ausschussvorsitzenden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Broschüre halten Sie den fünften Bericht des Petitionsausschusses des Hessischen Landtags der vergangenen 19. Wahlperiode in Ihren Händen. In dieser Broschüre wird Ihnen die Ausschussarbeit der Landtagsabgeordneten nähergebracht. Sie enthält eine Zusammenfassung unserer Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Kein anderer Ausschuss des Hessischen Landtags hat sein Ohr so dicht an den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger wie der Petitionsausschuss. Hier wird durch Ihre Eingabe Behördenhandeln nochmals überprüft, Entscheidungen werden hinterfragt und Gesetzesinitiativen angeregt. Daher kommt der Arbeit des Petitionsausschusses eine große Bedeutung zu, da sich der Ausschuss ausschließlich mit Bürgeranliegen befasst und versucht, Probleme zu lösen bzw. zwischen den Seiten zu vermitteln.

Dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtags gehörten im vergangenen Jahr 21 Mitglieder – davon zwölf Frauen und zehn Männer – an.



Die Mitglieder des Petitionsausschusses der aktuellen 20. Wahlperiode

Durch regelmäßige Bürgersprechstunden in Wiesbaden und in Orts-terminen, bei denen Problemlagen / Anliegen vor Ort besprochen werden oder auf dem Hessianstag am Stand kann sich die Bürgerin oder der Bürger auch im direkten Gespräch an die Petitionsausschussmitglieder wenden.

2018 hat sich der Ausschuss in zehn nicht öffentlichen Sitzungen mit den eingegangenen 1.006 Petitionen befasst. Nach der abschließenden Beratung im Ausschuss und Beschlussfassung durch das Plenum des Hessischen Landtags werden die Petentinnen und Petenten schriftlich über das Ergebnis des Petitionsverfahrens informiert.

Neben der Arbeit des Ausschusses im letzten Jahr soll die Broschüre auch allgemein über das Petitionswesen informieren. Es wird erklärt, welche Sachverhalte man parlamentarisch überprüfen lassen kann, welche formalen Kriterien eingehalten werden müssen, was mit einer eingereichten Petition passiert und vieles mehr. Besonders interessant sind auch einige Fallbeispiele aus der Praxis, die beispielhaft für die Themenbreite stehen, mit der wir uns befassen.

Ich freue mich über Ihr Interesse an dem wichtigen Petitionsrecht, mit dem jedermann allein oder gemeinsam unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft sein Anliegen an den Petitionsausschuss richten kann und hoffe, dass die Broschüre einige Ihrer Fragen beantworten kann.

Wiesbaden, im Juni 2019



Manuela Strube

Manuela Strube

Ausschussvorsitzende

Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechtes in Hessen



Nach Artikel 17 des Grundgesetzes hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Artikel 16 der Hessischen Verfassung garantiert jedermann das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.

Nach § 38 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags dient das Petitionsrecht dem Landtag neben der Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger auch der Kontrolle der Landesregierung im Einzelfall. Der Landtag kann Auskunft über alle der Verwaltung bekannten Umstände verlangen, die für eine Petitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die Bearbeitung der Petitionen im Hessischen Landtag ist in den §§ 98 bis 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags geregelt.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags versteht sich als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts des Landes Hessen. Wer sich mit einer Bitte oder Beschwerde an den Ausschuss wendet, kann sicher sein, dass sein Begehren objektiv geprüft wird. Die Zusammensetzung des Ausschusses spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider.



Das Petitionsverfahren

Damit das Petitionsrecht ohne bürokratische Hürden genutzt werden kann, sind für die Einreichung einer Petition keine besonderen Formvorschriften oder Vorgaben zu beachten.

Das Grundrecht der Petition garantiert den freien und ungehinderten Zugang zum Parlament und den Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten, eine Petition beim Hessischen Landtag einzulegen.

Die Bitte kann auf dem Postweg, per Fax oder online über die Homepage an den Landtag geschickt werden.

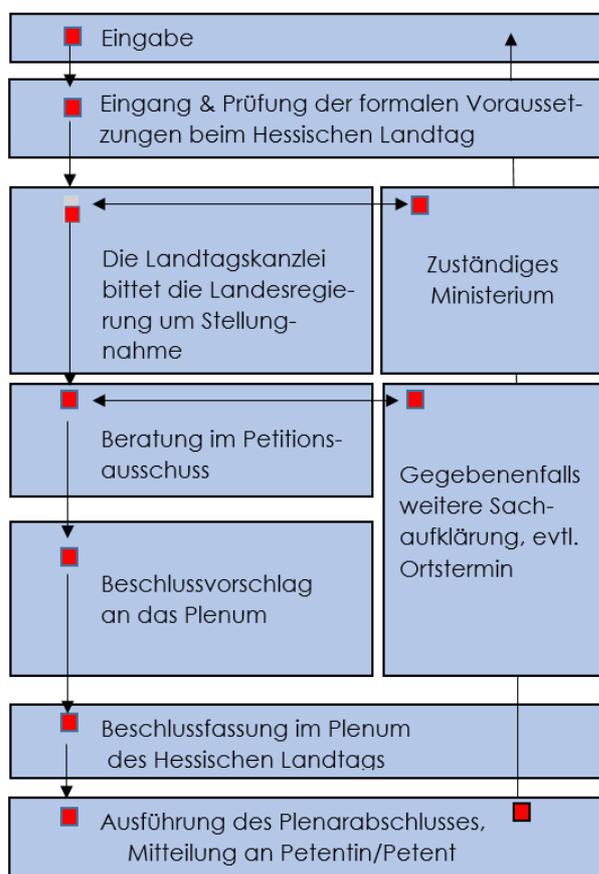


Eine Petition muss aber, wie sich aus dem Wortlaut des Artikel 17 des Grundgesetzes ergibt, grundsätzlich schriftlich eingereicht werden, den Namen und die Adresse der Petentin oder des Petenten enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein.

Neben den persönlichen Daten soll die Petition eine möglichst klare Darstellung des Sachverhalts enthalten, damit der Petitionsausschuss sich ein umfangreiches Bild über das Anliegen machen kann.

Der Weg einer Petition

Nach Eingang einer Petition auf dem Postweg, per Fax oder über das Online-Formular beim Hessischen Landtag wird geprüft, ob der Petitionsausschuss für die Angelegenheit zuständig ist.



Bei Zuständigkeit eines anderen Landtags oder des Deutschen Bundestags wird die Petition weitergeleitet. Die Petentin oder der Petent erhält in diesem Fall eine Abgabenschaft.

Ist eine Zuständigkeit des Hessischen Landtags gegeben, wird in der Regel zur Vorbereitung der Entscheidung die Petition der Landesregierung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet, das heißt, das zuständige Ministerium wird um Stellungnahme gebeten.

Liegt diese vor, wird die Petition an den Petitionsausschuss überwiesen. Ein Mitglied des Petitionsausschusses wird zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt, diese haben im Auftrag des Ausschusses den Sachverhalt aufzuklären und dem Ausschuss eine Beschlussempfehlung zu unterbreiten. Der Petitionsausschuss behandelt in einer seiner monatlichen Sitzungen nach Bericht und Vorschlag der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters die Petition, ggf. werden weitere Auskünfte benötigt oder ein Ortstermin wird vorgesehen. Sind diese Informationen verfügbar, wird im Ausschuss zu gegebener Zeit ein Beschlussvorschlag gefasst. Der Beschlussvorschlag wird in der nächsten Plenarsitzung allen anderen Abgeordneten zur Abstimmung vorgelegt. Das Plenum entscheidet nun über die Empfehlung des Petitionsausschusses.

Online-Petitionen

Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Petitionen online beim Hessischen Landtag einzureichen. Auf der Homepage des Hessischen Landtags steht dafür ein Online-Formular zur Verfügung.

FORMULAR ONLINE-PETITION



ONLINE PETITION
Informationen zum Ablauf für die Online-Einreichung von Petitionen erhalten Sie [hier](#).
Hinweis: Die mit einem * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da sonst eine Bearbeitung der Petition nicht möglich ist.

PERSÖNLICHE DATEN

Anrede *	Titel
--	--
Vorname *	Nachname *

ANSCHRIFT

Straße, Hausnummer *	
Postleitzahl *	Ort *
Telefonnummer	Faxnummer
E-Mail *	Bestätigung E-Mail *

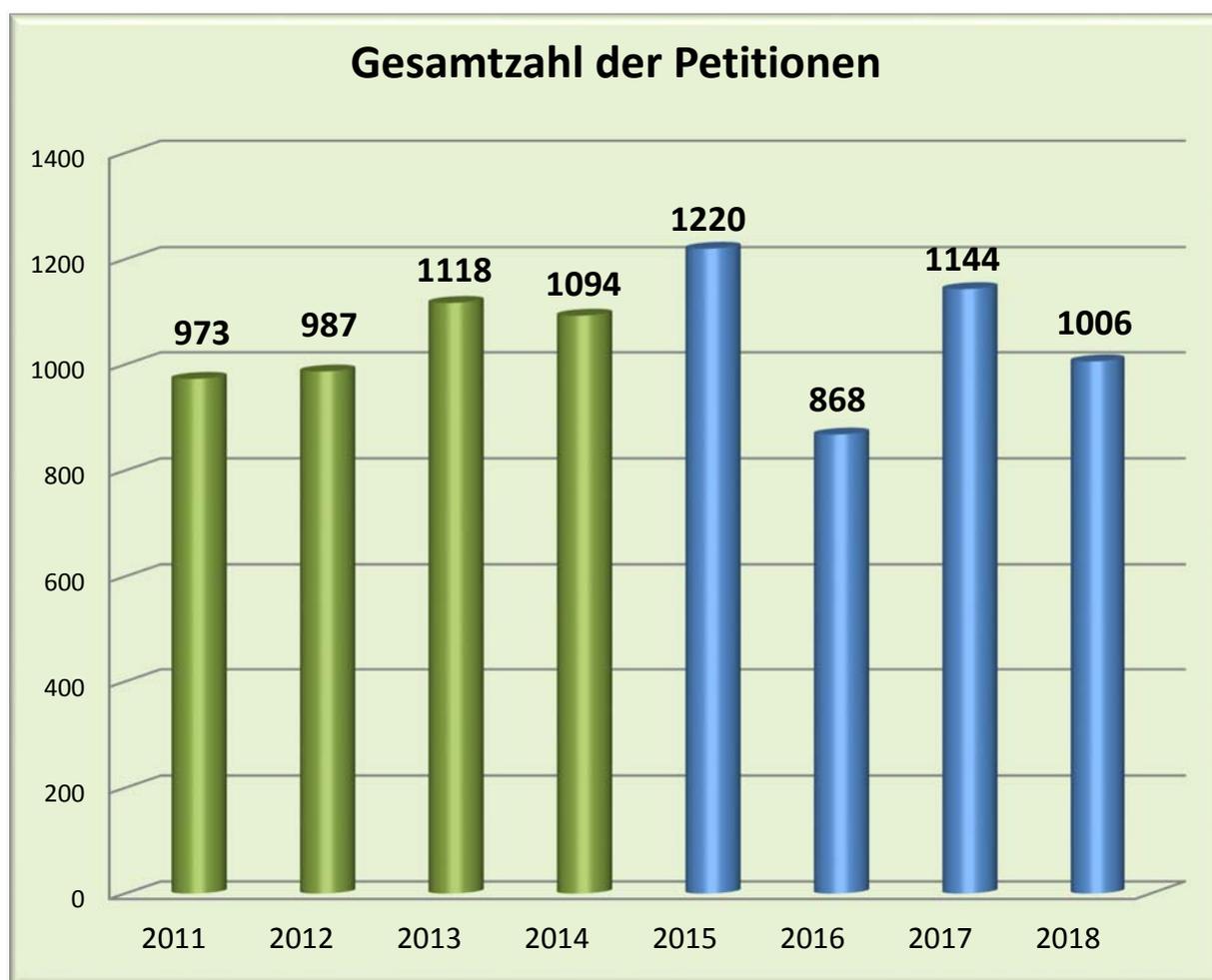
Zur Bestätigung der Online-Petition – die ohne die sonst erforderliche Unterschrift auskommt – erhält die Petentin oder der Petent nach dem Absenden der Petition eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten als Anlage per E-Mail an die vorher angegebene Adresse.

Mit Blick auf die vergangenen Berichtszeiträume ist festzustellen, dass sich seit Einführung der Online-Petition Ende 2013 die Zahl der über das Formular auf der Homepage eingereichten Eingaben stetig erhöht hat.

Diese Möglichkeit wird mittlerweile von ungefähr einem Drittel der Petentinnen und Petenten genutzt.

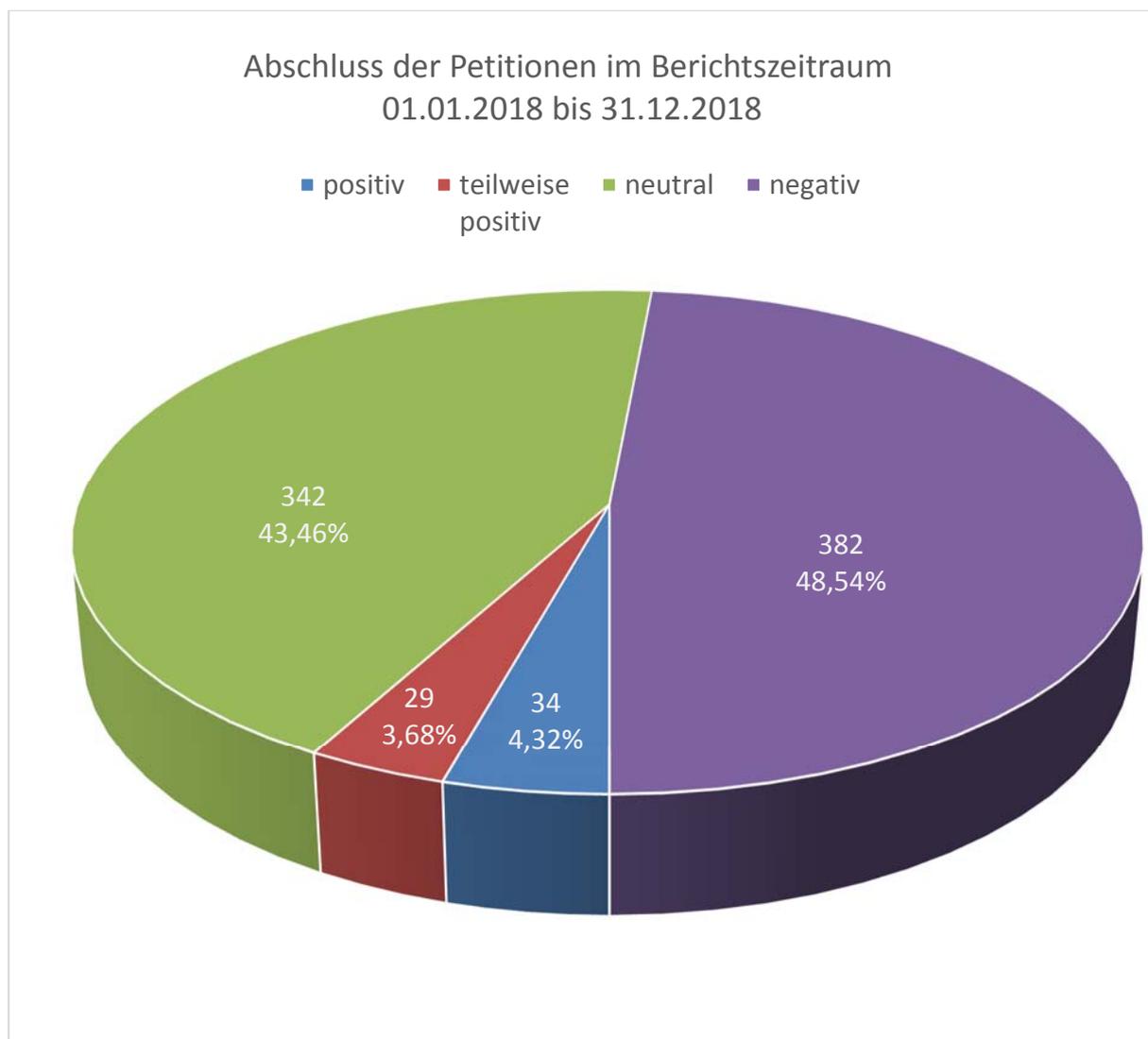
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses in Zahlen

Im Berichtszeitraum 2018 wurden 1.006 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet. Im Vergleich zum Vorjahr (1.144 Petitionen) bedeutet das einen Rückgang der eingegangenen Petitionen um ca. 12 %.



787 Petitionen konnten 2018 abschließend behandelt werden, im Vorjahr betrug diese Zahl 791. Noch nicht erledigte Petitionen resultieren u. a. aus dem Wechsel der Wahlperiode. 34 Petitionen wurden im vergangenen Jahr positiv und 29 teilweise positiv erledigt, dies entspricht 8 %. Der Anteil der Petitionen, die als „neutral“ abgeschlossen wurden, betrug 43,5 % (Vorjahr: 31,2 %).

Darunter fallen beispielsweise Petitionen, die zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag, andere Landtage oder an die Fraktionen im Hessischen Landtag abgegeben werden mussten. Ebenso werden Petitionen, die als Auskunftersuchen an die Ministerien weitergeleitet werden, als neutrale Petitionen gewertet.



Dass dem Anliegen der Petentin oder des Petenten teilweise nicht entsprochen werden konnte, ist zum einen dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung geschuldet.

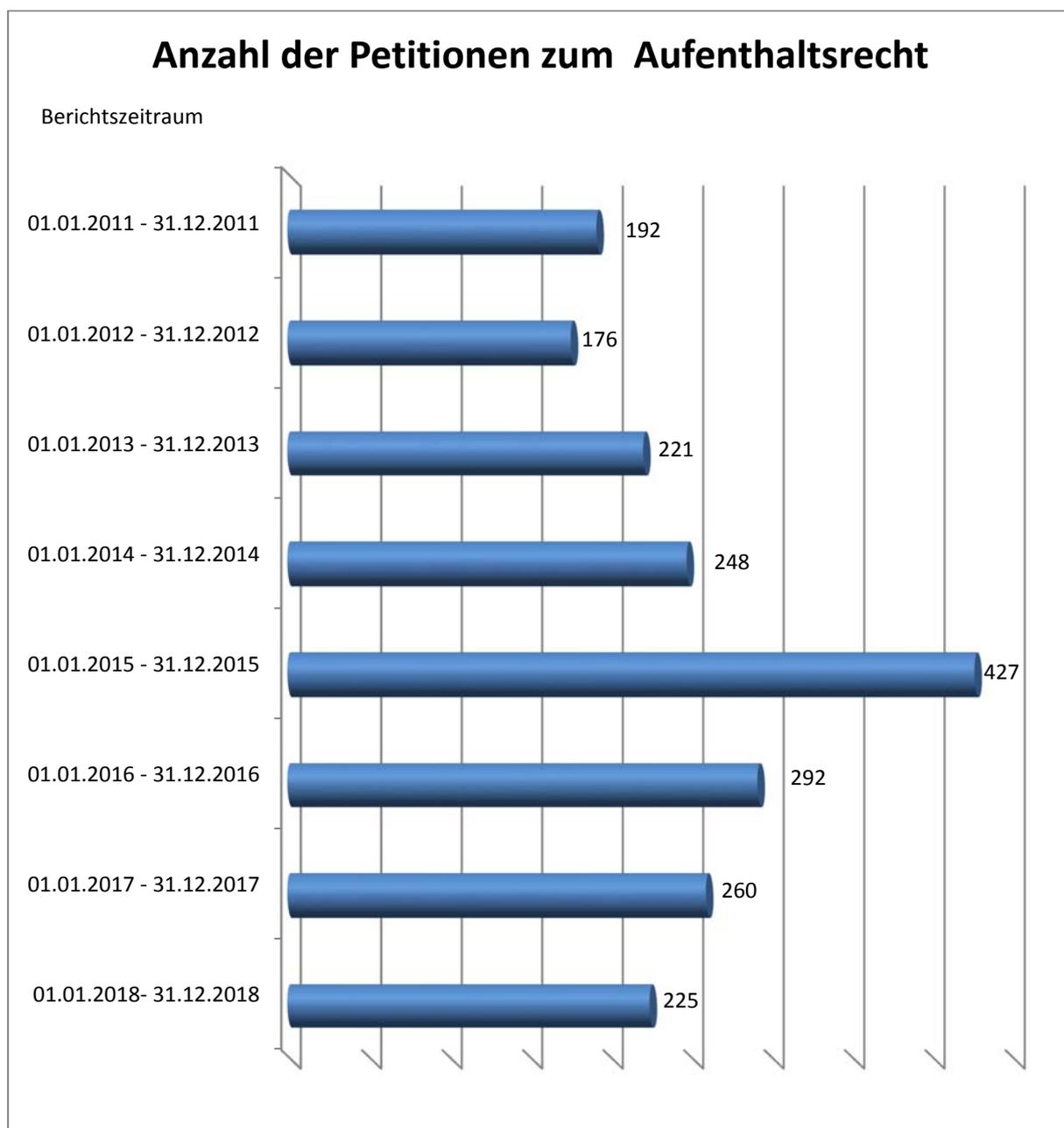
Dem Parlament steht demnach keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu.

Zum anderen können Petitionsverfahren auch gerichtliche Entscheidungen nicht ändern, inhaltlich überprüfen oder aufheben.

Dem Petitionsausschuss kann aber – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – eine Vermittlungsfunktion zukommen. Insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen den Petentinnen und Petenten und den beteiligten Behörden verhärtet sind, kann das Petitionsverfahren einen positiven Beitrag leisten. So kann es das behördliche Verfahren und das Ergebnis des behördlichen Handelns verständlich darstellen.

Aufenthaltsrechtliche Petitionen

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der aufenthaltsrechtlichen Petitionen im Vergleich zu der Gesamtzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Eingaben unwesentlich verändert. Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl betrug 22,36 % im Jahr 2018 und 22,72 % im Jahr 2017.



Festzustellen ist hingegen, dass im vergangenen Jahr ein anderer Schwerpunkt bei den Hauptherkunftsländern lag. So war ein deutlicher Rückgang der Petitionen für Personen, die aus den Westbalkanstaaten stammen, zu verzeichnen.

Durch die Festlegung dieser Staaten im Jahre 2015 als sichere Herkunftsstaaten im Asylgesetz und damit einhergehend schnellere Asylverfahren und weiterer Maßnahmen ist der Zuzug dieses Personenkreises insgesamt deutlich zurückgegangen. Die inzwischen zugangstärksten Staatsangehörigkeiten auf Bundesebene für Asylersuchende spiegeln sich auch in der Petitionsstatistik wider.

Den Landtag erreichen auch einige aufenthaltsrechtliche Petitionen für Flüchtlinge, die der sogenannten Dublin-III-Verordnung unterliegen. Danach ist derjenige Staat verpflichtet, das Asylverfahren durchzuführen, in dem die asylsuchende Person zum ersten Mal die EU-Grenzen betritt.

Ergibt diese Prüfung, dass ein anderer Dublin-Staat für den Asylantrag zuständig ist, so wird dieser Staat gebeten, die asylsuchende Person zu übernehmen. In diesen speziellen Fällen ist für die Prüfung der zielstaats- und auch der inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse sowie für die Entscheidung über weitere Maßnahmen ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Eine hessische Zuständigkeit für die Gewährung eines weiteren Aufenthalts dieser Personen im Bundesgebiet ist daher nicht gegeben, so dass solche Petitionen generell an den Deutschen Bundestag abgegeben werden.

Petitionen und Gerichtsverfahren

Petitionen, die dem Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz zuzuordnen sind – und nicht den Strafvollzug betreffen – setzen sich häufig mit dem Problem der überlangen Dauer von Gerichtsverfahren auseinander. Insbesondere denjenigen, die auf eine (rechtskräftige und damit vollstreckbare) Gerichtsentscheidung angewiesen sind, sei es z. B. bei Unterhaltsklagen oder Rentenangelegenheiten, ist es schwer vermittelbar, dass sich Gerichtsverfahren über Jahre hinziehen können.

Der Petitionsausschuss kann hier allerdings nur begrenzt tätig werden. Die Spruchfähigkeit der Gerichte ist einer parlamentarischen Prüfung nicht zugänglich. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 des Grundgesetzes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen einer Dienstaufsicht nur, soweit diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.



Die neu eingeführte Verzögerungsrüge nach § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes, mit der Verfahrensbeteiligte eine Verletzung ihres Anspruchs auf Rechtsschutzgewährung innerhalb angemessener Zeit geltend machen können und die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollte, scheint nach den bisherigen Erfahrungen der Petentinnen und Petenten ein „stumpfes Schwert“ zu sein.

Allerdings sind, was oft verkannt wird, Petitionen, die Gerichtsverfahren betreffen, einer Behandlung durch den Petitionsausschuss nicht gänzlich entzogen. Wenn von einer hessischen Behörde ein bestimmtes Verhalten in einem Rechtsstreit verlangt wird, handelt es sich um ein Anliegen, das als Petition behandelt werden kann. Weiterhin sind Probleme im Bereich der Gerichtsorganisation und -verwaltung einer Prüfung durch den Petitionsausschuss zugänglich.

Petitionen aus dem Bereich Justiz



Petitionen, die den Justizbereich betreffen, umfassen eine sehr große Bandbreite an Themen. Das beginnt bei der Kritik an der Dauer von Gerichtsverfahren, über Dienstaufsichtsbeschwerden bis hin zu Bußgeldbescheiden, Betreuerbestellungen und der Forderung der Einführung eines Petitionsgesetzes.

Petitionen von Gefangenen

Auch Inhaftierten steht das Grundrecht auf Einreichen einer Petition an die Volksvertretung zu. Hiervon wurde 2018 in 42 Fällen Gebrauch gemacht.

Der Unterausschuss Justizvollzug – ein Unterausschuss des Rechtspolitischen Ausschusses – befasste sich mit Beschwerden von Menschen in Untersuchungs- und Strafhaft und in der Sicherungsverwahrung. Schwerpunkte waren Einkaufsmöglichkeiten der Gefangenen, Gewährung der Freistunde, Postkontrolle, Besuchsmöglichkeiten, Versorgung, Unterbringung und medizinische Behandlung in den Justizvollzugsanstalten.

Verfassungsänderung

Die gleichzeitig mit der Landtagswahl am 28. Oktober 2018 durchgeführte Volksabstimmung zur Verfassungsänderung beschäftigte die Menschen im Vorfeld, so dass auch zu diesem Themenkomplex Petitionen eingingen. Hier konnte sich der Petitionsausschuss die Expertise der Enquetekommission „Verfassung“ zu Nutze machen und gute Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten finden.



Datenschutz

Seit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 nahm auch die Zahl der Eingaben zu Datenschutzthemen zu. Diese lassen sich in drei Kategorien aufteilen: Klagen über die Untätigkeit bzw. Nichtantwort auf Anfragen beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI), inhaltliche Anfragen bzw. Auskunftersuchen sowie Anfragen, welche persönlichen Daten beim Landtag über die Petentinnen und Petenten gespeichert werden.

Daran ist abzulesen, dass die Bürgerinnen und Bürger die eingeräumten Rechte verstärkt in Anspruch nehmen. Dies hatte beim HBDI zur Folge, dass so viele Eingaben in kürzester Zeit eingingen, dass allein die pure Menge nicht mehr in der üblichen angemessenen Zeit bearbeitet werden konnte und Beschwerden in der oben genannten Weise nach sich zogen.



Rundfunkstaatsvertrag

Das Thema Rundfunkbeitragspflicht bei geringer Rente, die Kritik an Inhalten des Fernsehprogramms der öffentlich-rechtlichen Sender und die Umstellung der Beitragspflicht auf Wohnungen und nicht mehr auf die einzelnen Geräte beschäftigten viele Bürgerinnen und Bürger. Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 wurde zur Beitragspflicht Klarheit geschaffen.

Nach dem Urteil steht das Grundgesetz der Erhebung von Beiträgen nicht entgegen, durch die diejenigen an den Kosten beteiligt werden, die potentiell einen Nutzen haben. Beim Rundfunkbeitrag liegt der Vorteil in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können.

Auf das Vorhandensein von Empfangsgeräten oder den Nutzungswillen kommt es nicht an.

Die Beitragspflicht darf im privaten Bereich an das Innehaben von Wohnungen knüpfen.



Aber: Inhaber mehrerer Wohnungen dürfen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mehrfach, sondern mit maximal einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden. Für Zweitwohnungen fallen also keine weiteren Gebühren an.

Diesbezüglich müssen die Länder Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag bis 2020 anpassen.

Mehrfachpetitionen: Viele Petentinnen und Petenten – ein Anliegen

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann.

Die Hilfe im Einzelfall hat allerdings keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Die Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss erfolgt unabhängig von der Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer einer Petition.

Während die Einzelpetition überwiegend ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfachpetitionen oft ein Anliegen von grundsätzlicher gesellschaftlicher Bedeutung auf, welches bereits eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfährt. Dabei kann es sich um individuell abgefasste Eingaben oder auch um Unterschriftensammlungen zu denselben Anliegen handeln.

Massenpetitionen dagegen sind Petitionen, bei denen sich Petentinnen und Petenten in größerer Zahl mit demselben Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petition erkennbar ist. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Bei Massenpetitionen erhalten die Petentinnen und Petenten keine einzelnen Eingangsbestätigungen. Dies erfolgt ausschließlich über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Hessischen Landtags. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung der Entscheidung an gleicher Stelle.

Davon abzugrenzen sind Sammelpetitionen, bei denen sich in größerer Anzahl Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder eine Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet.

Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung, soweit keine Vertrauensperson erkennbar ist, durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt.

Nach Abschluss der Petition erfolgt die Unterrichtung über das Ergebnis des Petitionsverfahrens ebenfalls über die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen. Diese werden gebeten, die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner entsprechend zu informieren. Sammelpetitionen werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Im Berichtszeitraum 2018 sind 13 Mehrfachpetitionen eingegangen.

Beispiele für Mehrfachpetitionen aus 2018	Anzahl Unterschriften
Gesamtschulen in Hessen besser ausstatten	1.584
Bitte um einen weiteren Aufenthalt für eine armenische Familie	723
Bitte um weiteren Aufenthalt für eine äthiopische Staatsangehörige	469
Errichtung einer Lärmschutzwand	178
Trinkwasserversorgung in Heppenheim-Ober-Hambach	161

Private Petitionsplattformen

Der Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode sowie bundesweit alle Petitionsausschüsse haben ein sehr distanziertes Verhältnis zu sogenannten privaten Petitionsplattformen wie beispielsweise openPetition oder change.org.

Hintergrund dafür ist, dass diese Plattformen den Bürgerinnen und Bürgern vorgeben, dass sie dort für ihr jeweiliges Anliegen nicht nur werben und Unterstützerinnen und Unterstützer finden, sondern dass dort auch ihrem Anliegen abgeholfen wird. Es werden willkürliche Beteiligungsquoten verlangt, die bei Bürgerinnen und Bürgern den Glauben bestärken, dass ab Erfüllung dieser Quoten „irgendetwas“ mit der Eingabe passiert.

Das ist ausdrücklich nicht der Fall. Es gibt keine Zusammenarbeit zwischen diesen privaten Plattformbetreibern und den Parlamenten. Die einzige Instanz, die tatsächlich in der Lage ist, Petitionen abzuholen, sind die Petitionsausschüsse der Länder und des Bundes (und die Eingabestellen der Kommunen). Dieses oben beschriebene Vorgehen und die nicht erfolgende Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger durch die Plattformbetreiber ist intransparent. Nicht zu vergessen die wirtschaftlichen Interessen der privaten Plattformbetreiber, die nicht auf den ersten Blick für den Nutzer erkennbar sind.

Dennoch setzte sich im Jahr 2018 der Petitionsausschuss im Hessischen Landtag, insbesondere die Obleute der Fraktionen, intensiv mit openPetition auseinander. Grund dafür war zum einen die Herausgabe des Petitionsatlasses 2017 durch openPetition mit einem bundesweiten Länder-Ranking und einem wenig freundlichen Artikel in der Frankfurter Rundschau in der Folge, als auch die Tatsache, dass die genannte private Plattform scheinbar willkürlich einzelne Petitionen aus ihrem Fundus zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss weitergeleitet hatte.

Dieses Vorgehen widerspricht jedoch den Regeln des Petitionsausschusses, die in der Geschäftsordnung des Landtags verankert sind. Um wirksam eine Petition einreichen zu können, muss man entweder als Petentin oder Petent in Erscheinung treten oder eine Vollmacht vorlegen, um dies im Namen anderer zu tun. Dies ist aber nicht geschehen.

Die genannten Gründe bestätigen den Petitionsausschuss in seiner Haltung gegenüber diesen Plattformen und in dem Willen, weiterhin die Bürgerinnen und Bürger offensiv über das nach Artikel 16 Hessische Verfassung garantierte Eingaberecht beim Petitionsausschuss zu informieren.

Öffentlichkeitsarbeit

Eine permanente Aufgabe des Petitionsausschusses ist und bleibt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Wahrnehmung des Verfassungsrechts durch die Bürgerinnen und Bürger setzt voraus, dass die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition überhaupt bekannt ist.



Der Petitionsausschuss greift auf unterschiedliche Instrumente zurück, um über das Petitionsrecht, das Verfahren, den Ausschuss und seine Tätigkeit zu informieren. Beispielsweise werden dazu auf der Homepage des Hessischen Landtags Informationen angeboten.

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näherzubringen, ist dieser am Hesse-Tag mit einem eigenen Stand in der Landesausstellung – so wie auch im vergangenen Jahr in Koblenz – vertreten. Darüber hinaus werden regelmäßig Bürgersprechstunden in Wiesbaden, aber auch in anderen hessischen Städten angeboten.

Informationen zum Petitionsrecht bietet auch die Broschüre „Das Petitionsrecht – Ein Recht für alle“, welche u. a. auch auf der Internetseite des Landtags abrufbar ist.

Bürgersprechstunden

Der Petitionsausschuss eröffnete den Bürgerinnen und Bürgern im Berichtszeitraum sowohl in Wiesbaden als auch in Frankfurt am Main, Eschwege, Friedberg und Fulda die Möglichkeit, ihre Anliegen persönlich einer oder einem Abgeordneten vorzutragen.

Im vergangenen Jahr wurden neun Bürgersprechstunden durchgeführt. Dabei nutzten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, auf folgende Themen aufmerksam zu machen: Schülerbeförderungskosten, örtliche Verkehrslenkung und -leitung, Bitten um Ortsumgehungen, Höhe der Kindertagesstättengebühren, unzureichende Betreuungssituation von Kleinkindern, Wohnungssituation in Frankfurt am Main, Bauangelegenheiten, Pferdesteuer, Beschwerden über Bau-, Versorgungs- und Jugendämter, aufenthalts- und sorgerechtliche Angelegenheiten.



Abg. Kaya Kinkel und Abg. Eva Goldbach bei einer Bürgersprechstunde in Fulda

Fast überwiegend wurden Petitionen eingereicht, die im Hessischen Landtag behandelt wurden.

Hessentag in Korbach

Auch beim letztjährigen Hessentag in Korbach war der Petitionsausschuss vor Ort und stand mit seinen Ausschussmitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereichs Petitionen der Kanzlei des Landtags den interessierten Besucherinnen und Besuchern Rede und Antwort. Der eigene Stand des Ausschusses wurde sehr gut besucht. So kam es zu vielen interessanten und konstruktiven Gesprächen. Dabei wurden Anregungen und persönliche Problemstellungen vorgetragen.

Gegenüber manch anderen Hessentagen war der Standort der Landesausstellung für einen Besuch gut gewählt. Insgesamt blieb der Eindruck, dass sich Bürgerinnen und Bürger zunehmend engagieren und sich deutlich mehr in aktuelle Entwicklungen und Prozesse einbringen wollen. Das Stichwort Bürgerbeteiligung zog sich durch die gesamten zehn Tage.



Abgeordnete des Petitionsausschusses bei einer Podiumsdiskussion

Die am Stand des Ausschusses angebotenen Gesprächsmöglichkeiten mit Abgeordneten haben sich als ein Stück gelebte Demokratie bestens bewährt und sollten daher auch bei den nachfolgenden Hessentagen unbedingt fortgeführt werden. Viele persönliche Anliegen wurden vorgetragen, aber auch einige Themen von allgemeinem öffentlichen Interesse. Das darüber hinaus angebotene Quiz öffnete sehr oft die Tür zu den Gesprächen und zu einem Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern.



Mitarbeiter des Bereichs Petitionen im Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern

Die Kontakte mit den Besucherinnen und Besuchern des Hessentags in Korbach zeigten aber auch wieder große Informationsdefizite über das Petitionsrecht und eine große Skepsis in Bezug auf die Einwirkungsmöglichkeiten des Ausschusses.

Gerade durch die in der Öffentlichkeit vermehrt wahrgenommenen öffentlichen Petitionen auf privaten Plattformen bestehen oftmals falsche Vorstellungen hinsichtlich des Zugangs und angeblicher Voraussetzungen für eine parlamentarische Behandlung, zum Beispiel die Erfüllung eines Quorums als eine Voraussetzung für die Behandlungsfähigkeit.

Hier gilt es zukünftig anzusetzen und eine noch intensivere Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um den Bürgerinnen und Bürgern ihre Möglichkeiten und Chancen für eine parlamentarische Behandlung ihrer Eingaben aufzuzeigen.

Nur die parlamentarische Behandlung einer Petition bietet letztlich die Chance auf Veränderung.

Schulprojekt im Rahmen des Hessentags 2018

Das „Planspiel Petitionsausschuss“ wurde mit zwei Klassen der Jahrgangsstufe zwölf des Gymnasialzweiges der Beruflichen Schulen Korbach (BSK) veranstaltet. Die Schule drehte einen sehr lebendigen Kurzfilm zur Erklärung des Begriffs „Demokratie“.

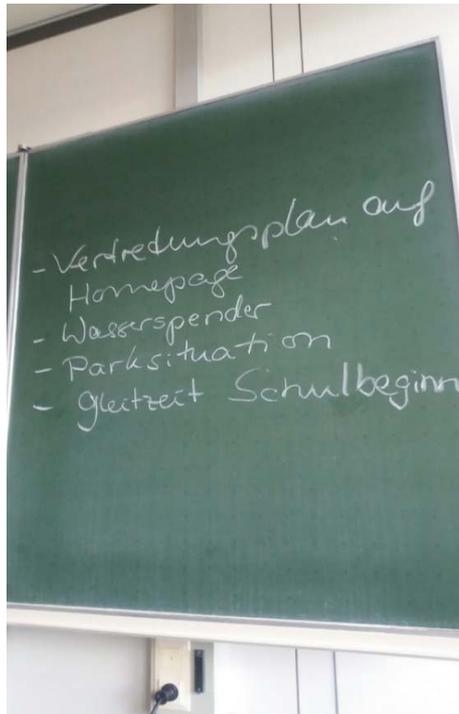
Daher entwickelte sich die Idee, etwas Ähnliches zur Erläuterung der Petition zu produzieren.

Das Ergebnis des sehr großen Engagements von Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und den in der Kanzlei tätigen jungen Leuten im freiwilligen sozialen Jahr im politischen Bereich konnte während des Hessentags am Stand des Petitionsausschusses begutachtet werden und fand großen Zuspruch.

Der Petitionsfilm ist auf der Jugendhomepage des Hessischen Landtags unter dem Link <https://hessischer-landtag.de/jugend/videos> abrufbar.

Nach einer Einführung ins Petitionsrecht und einem Einblick in die Tätigkeit der Abgeordneten mit Herrn Ernst-Ewald Roth und Herrn Markus Meysner hatten die Jugendlichen für das Planspiel als Petitionsthemen Gleitzeit beim Unterricht, digitaler Vertretungsplan, Installation von Wasserspendern an Schulen sowie mehr Parkplätze an der BSK bzw. Ausbau des ÖPNV vorbereitet.

In Arbeitsgruppen mit der damaligen Vorsitzenden des Petitionsausschusses Frau Andrea Ypsilanti, der stellvertretenden Vorsitzenden Frau Eva Goldbach und den Abgeordneten Herrn Ernst-Ewald Roth, Frau Gabriele Faulhaber und Herrn Markus Meysner wurden die Petitionen diskutiert.



Anschließend stellten die Schülerinnen und Schüler das Anliegen der Petitionen und der Diskussionsergebnisse dem gesamten „Petitionsausschuss“ vor und machten Vorschläge, wie mit den Themen umgegangen werden sollte. Diese Beschlussvorschläge wurden debattiert und anschließend zur Abstimmung gestellt.

Vorschläge für Petitionen beim Schulprojekt

Die Mitglieder des Petitionsausschusses waren von dem Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer und von der Unterstützung der Schule sehr beeindruckt.

Ortstermine

Auch im vergangenen Jahr nutzte der Petitionsausschuss die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen. Diese dienten in erster Linie dazu, sich vor Ort ein Bild über den in der Petition geschilderten Sachverhalt zu machen und die vor Ort gewonnenen Erkenntnisse in die Beratung im Petitionsausschuss einfließen zu lassen.



Neben den Abgeordneten und den Petentinnen und Petenten nehmen an diesen Ortsterminen auch Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden teil.

Darüber hinaus werden durch das Petitionsverfahren auch regelmäßig „Runde Tische“ initiiert, um in Gesprächen vor Ort oder im Landtag Lösungsmöglichkeiten zu besprechen.

Sitzungen der Vorprüfungskommission für Petitionen

Die Vorprüfungskommission besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen für Petitionen. Sie bereitet die Sitzungen des Petitionsausschusses vor und regelt allgemeine Angelegenheiten wie beispielsweise die Teilnahme am Hessesentag, Sitzungstermine, Termine für Bürgersprechstunden, besondere Rechtsthemen und das Petitionsverfahren. Getagt hat die Vorprüfungskommission 2018 an 10 Terminen.

Besuch einer Delegation des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Am 01.03.2018 besuchte der Präsident des 25 Abgeordnete zählenden Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens Herr Alexander Miesen mit einer Delegation den Hessischen Landtag.



Die Abgeordneten aus Ostbelgien, die auch für Petitionen zuständig sind, erkundigten sich nach dem Petitionsverfahren im Hessischen Landtag und tauschten sich rege mit Mitgliedern des Petitionsausschusses und der Kanzlei des Hessischen Landtags aus.

Treffen der Ausschussvorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder

Alle zwei Jahre lädt der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu einem Arbeitstreffen in ein gastgebendes Bundesland ein. Auch Vertreterinnen und Vertreter deutschsprachiger Petitions- und Eingabeausschüsse sowie Ombudsleute nehmen daran teil.

Im September fand dieses Treffen in Stuttgart statt, welches dem Austausch und der Vernetzung der Ausschuss- und der Verwaltungsvertreterinnen und Vertreter dient.

Themenschwerpunkte waren der Umgang mit privaten Petitionsplattformen, Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung, Erfahrungen mit öffentlichen Ausschusssitzungen, Aufgaben der europäischen Ombudsfrau und vieles mehr.

Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Einstellung in den Polizeidienst

Die Petentin hatte sich 2017 bei der hessischen Polizei um eine Einstellung beworben. Sie wurde allerdings trotz ausgezeichneter Testergebnisse aufgrund einer behandlungs- und überwachungsbedürftigen Schilddrüsenveränderung als polizeidienstuntauglich beurteilt.

Gegen die Entscheidung reichte die Petentin Widerspruch ein, da es ihr klarer Berufswunsch war, Polizistin zu werden und sie gegen die gesundheitlichen Bedenken mit ärztlichen Gutachten argumentierte, die die Einschätzung des gesundheitlichen Dienstes der Polizei nach ihrer Auffassung widerlegten.

Nachdem der Widerspruch der Petentin, ohne auf die Argumente der Petentin einzugehen, abgelehnt wurde, entschloss sie sich, eine Petition beim Hessischen Landtag einzureichen.



Im Zuge des Petitionsverfahrens nahm der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags mit dem zuständigen Ministerium des Innern und für Sport Kontakt auf und bat um Überprüfung des Sachverhalts.

Nach nochmaliger Prüfung kam der gesundheitliche Dienst der Polizei danach zu dem Ergebnis, dass die Petentin doch als polizeidiensttauglich einzustufen ist.

Der erlassene Widerspruchsbescheid gegen die Petentin wurde widerrufen und es konnte eine Einstellung in den hessischen Polizeidienst zum Februar 2019 erfolgen.

Bitte um weiteren Aufenthalt für eine kenianische Staatsangehörige

Die Petentin reichte über ihren Bevollmächtigten eine Petition ein, da sie befürchtete, nach Kenia abgeschoben zu werden.

Zur Begründung eines weiteren Verbleibs im Bundesgebiet wurde ausgeführt, dass sie mit ihrem 2017 geborenen Kind in Hessen lebe und dieses aufgrund des deutschen Kindesvaters ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Der Mutter stehe daher wegen ihres ausgeübten Sorgerechts ein Aufenthaltsrecht zu.

Das zuständige Ministerium des Innern und für Sport wurde von dem Petitionsausschuss um Überprüfung des Sachverhaltes gebeten. Die örtliche Ausländerbehörde legalisierte vorübergehend den bis dahin ungeregelten Aufenthalt der Petentin.

Die ursprünglich vorgesehene Ausreiseforderung und Abschiebungsandrohung nach Kenia wurde von der Behörde nochmals geprüft.

Die Ausländerbehörde entschied, dass der Petentin nunmehr doch eine Aufenthaltserlaubnis, wenn auch vorerst nur befristet, erteilt werden kann.

Die Bemühungen des Petitionsausschusses führten erfreulicherweise zu diesem positiven Ergebnis.



Tierschutz

Der Petent bat die Hessische Landesregierung dafür einzutreten, dass die beschlossene Tierschutzgesetzgebung zur schmerzfreien Kastration von Ferkeln in Hessen und in allen übrigen Bundesländern zum 1. Januar 2019 umgesetzt wird.

Die Thematik der Ferkelkastration ist im Laufe des Jahres 2018 kontrovers diskutiert worden, da der sogenannte 4. Weg seitens der Wirtschaft und einiger Bundesländer gefordert wird.



Dieser zielt darauf ab, rechtliche Anpassungen dahingehend vorzunehmen, dass die Ferkel auch unter Lokalanästhesie, welche die Landwirtinnen und Landwirte selbst durchführen, kastriert werden dürfen.

Diesbezüglich hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf des Freistaates Bayern zur Änderung des Tierschutzgesetzes für eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen und hat damit eine weitere Verschiebung des Verbots der betäubungslosen Kastration von Ferkeln abgelehnt.

Das Land Hessen hat den bayerischen Gesetzentwurf in der Sitzung des Bundesrates nicht unterstützt. Somit ist dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen worden.

Verbot von Tierversuchen

Mit ihrer Eingabe bat die Petentin darum, dafür Sorge zu tragen, dass keine Tierversuche mehr durchgeführt werden. Ihrer Meinung nach sind Tierversuche nicht mehr zeitgemäß und völlig überflüssig, da es inzwischen neuere Methoden zur wissenschaftlichen Forschung gäbe, die ohne Tierleid auskommen.



Dem Vortrag der Petentin hält das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst entgegen, dass der derzeitige Stand der Wissenschaft einen völligen Verzicht auf Tierversuche nicht zulasse. Ohne Tierversuche wären einige Fortschritte in der medizinischen Forschung nicht möglich gewesen. Alternativmethoden zu Tierversuchen werden jedoch aktiv gefördert.

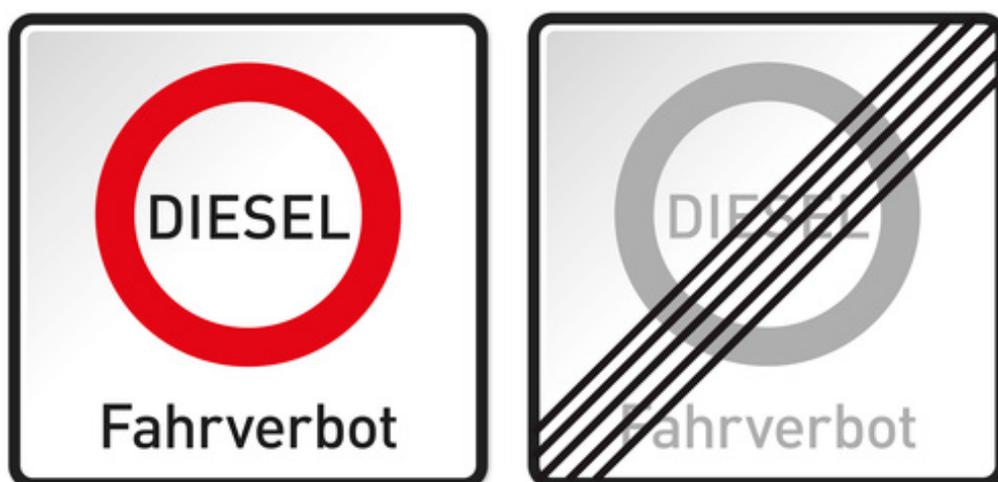
Die Hessische Landesregierung misst den Belangen des Tierschutzes im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung eine hohe Bedeutung zu. Das Hessische Hochschulgesetz wurde im Sinne der stärkeren Berücksichtigung der Tierschutzbelange geändert: Demnach müssen die Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen der Tierversuchsmeldung nachweisen, dass keine alternativen Verfahren im Sinne der Vermeidung, Verringerung und Verfeinerung von Tierversuchen möglich sind.

Dem Anliegen der Petentin konnte daher nicht entsprochen werden.

Fahrverbot für Dieselfahrzeuge

Der Petent hat sich in seinem Schreiben gegen mögliche Dieselfahrverbote gewandt, die aufgrund anhaltender Grenzwertüberschreitungen verhängt werden (müssen). Er sieht Fahrverbote als unzulässige Enteignung an, solange die Automobilhersteller nicht verpflichtet werden, die Fahrzeuge auf eigene Kosten entsprechend nachzurüsten oder analog der Vorgehensweise in den USA zurückzukaufen.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz machte deutlich, dass die Forderung des Petenten, die Automobilhersteller zur Vermeidung von Fahrverboten zu einer Nachrüstung der Dieselfahrzeuge mit einem entsprechenden Katalysatorsystem auf eigene Kosten zu verpflichten, vom Land Hessen unterstützt wird. Ein direkter Einfluss auf die Entscheidung der Bundesregierung in dieser Sache habe das Land Hessen jedoch nicht.



Das Ministerium nahm auch Stellung zum Problem der Softwaremanipulation und erläuterte, dass selbst im Falle des nachgewiesenen Betrugs bisher immer ein Softwareupdate ausgereicht habe, um damit die Abgasgrenzwerte nach dem Typprüfungsverfahren einzuhalten, das zum Zeitpunkt der Zulassung des Modells verbindlich war. Es bestehe vor diesem Hintergrund keine rechtliche Handhabe, die Unternehmen zu einer wirksamen Hardwarenachrüstung zu zwingen.

Im Hinblick auf mögliche Fahrverbote für Dieselfahrzeuge hat das Ministerium auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018 verwiesen. Das Gericht hatte entschieden, dass Fahrverbote zulässig sind, sofern nicht mit mildereren Maßnahmen eine Grenzwerteinhaltung bis 2020 erzielt werden kann. Aufgrund der teilweise hohen Überschreitungen des Stickstoffdioxidgrenzwertes in einigen hessischen Städten seien gerichtlich angeordnete Fahrverbote künftig nicht auszuschließen, da es mit weniger einschneidenden Maßnahmen wie einem Ausbau des ÖPNV oder des Radwegenetzes, der Verflüssigung des Verkehrs durch eine verbesserte Ampelschaltung oder ähnliche Maßnahmen kaum möglich erscheine, den Grenzwert bis zum Jahr 2020 einzuhalten.

Dem Anliegen des Petenten konnte daher nicht entsprochen werden.

Einsatz von Tablets im Schulunterricht

Der Petent fordert als Umweltschützer den Einsatz von Tablets im Schulunterricht, um den hohen Papierverbrauch zu reduzieren.

Die Schulen entscheiden im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit und mit Blick auf das jeweilige Medienkonzept über den Einsatz von digitalen Medien im Unterricht. Hierbei sind die technische Infrastruktur vor Ort (gibt es Breitbandanbindung, wie ist der WLAN-Ausbau?) und die IT-Ausstattung an den Schulen (gibt es Laptops, standortgebundene Computer, Tablets?) zu beachten. Für die Ausstattung der Schulen sind die Kommunen oder Landkreise als Schulträger zuständig.

Landesweit gibt es bereits eine Reihe von Schulen, die Laptops oder Tablets projektorientiert oder als festen Bestandteil im Unterricht einsetzen. Hiermit sollen Chancen und Möglichkeiten für die Ausgestaltung von Lern- und Lehrprozessen und die beste Förderung von Schülerinnen und Schülern eröffnet werden.

Gemeinsam mit den Schulträgern sorgt das Land im Rahmen der Medieninitiative „Schule@Zukunft“ dafür, dass digitale Medien pädagogisch sinnvoll genutzt werden und leistet hier seit 2001 finanzielle Unterstützung bei der IT-Ausstattung an den Schulen, um landesweit eine vergleichbare und nachhaltige IT-Bildungsinfrastruktur zu fördern.

Auch die Lehrkräfte werden entsprechend geschult. Ebenso ist dies Teil der Lehrkräfteausbildung. Zudem werden im Unterricht Whiteboards eingesetzt.

Hessen hat 2013 sein Zulassungsverfahren auch für digitale Lehrwerke geöffnet. Im Rahmen der Lernmittelfreiheit können durch die Schulen in eigener Verantwortung z. B. digitale Lehrwerke, Lernsoftware oder Apps angeschafft werden.

Mit dem zwischen Bund und Ländern geschlossenen Digitalpakt sollen zusätzlich die technischen Voraussetzungen wie WLAN-Ausbau an allen Schulen und der Einsatz digitaler Medien gefördert werden.

Hinsichtlich des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit ist die Herstellung der Endgeräte zu beachten. Die benötigten Rohstoffe stammen häufig aus Krisengebieten, der Abbau ist oft ökologisch und sozial problematisch. Auch können beispielsweise Akkus nicht ausgetauscht werden und belasten damit die Umwelt.

Ökologische Gründe sprächen daher nicht für sich allein für eine Nutzung von Tablets oder elektronischen Geräten.

Der Petent wurde über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Gewicht der Schulranzen

Der Petent thematisiert zu schwere Schulranzen, Bewegungsmangel und das falsche Sitzen der Schülerinnen und Schüler.

Das Hessische Kultusministerium berichtete dem Petitionsausschuss, dass dem Bewegungsmangel mit Sportunterricht, bewegten Pausen, Wettbewerben im Schulsport, Klassen- und Studienfahrten mit

bewegungsfördernden oder sportlichen Schwerpunkten begegnet wird. Für Lehrkräfte gibt es ein vielfältiges Fortbildungsangebot. Darüber hinaus besteht für alle Schulen die Möglichkeit, im Rahmen des Landesprogramms „Schule & Gesundheit“ die Bewegungsförderung als Schwerpunktthema in der Schulentwicklung auszuwählen und sich mit dem Teilzertifikat „Bewegung & Wahrnehmung“ offiziell zertifizieren zu lassen. Schulsportkoordinatorische Stellen und die entsprechende Fachberatung in den Staatlichen Schulämtern können in Anspruch genommen werden.



Aus Sicht von Gesundheitsfachleuten und der Unfallkasse Hessen komme es verstärkt auf die ergonomische Qualität des Schulranzens, dessen korrekten Sitz und die sinnvolle Verteilung des Inhalts im Ranzen an.

Hinsichtlich der mobiliaren Ausstattung der Schulen entscheiden die Schulträger eigenständig unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, welche Möbel ausgetauscht oder ersetzt werden sollen. Zahlreiche Schulen in Hessen verfügen bereits über ergonomisch sinnvolle Sitzmöbel für den Unterricht.

Elektronische Datenübermittlung der Krankenversicherungsbeiträge im Einkommensteuerverfahren

Der Petent beklagte, dass die in Papierform übersandten Krankenversicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben berücksichtigt wurden, obwohl die elektronische Datenübermittlung nicht zwingend verlangt werde.

Der Petitionsausschuss konnte in Erfahrung bringen, dass die (Basis-)Krankenversicherungsbeiträge als Vorsorgeaufwendungen nur vollständig gewertet werden können, wenn die oder der Steuerpflichtige gegenüber dem Krankenversicherungsunternehmen in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat. Diese Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres schriftlich erteilt werden, welches auf das Beitragsjahr folgt. Fehlt

diese, können die Beiträge nur begrenzt anerkannt werden. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beträgt der Höchstbetrag der Anerkennung bei Zusammenveranlagung 3.800 €.

Der Petent hatte der Datenübermittlung zunächst nicht zugestimmt, später jedoch sein Einverständnis erklärt. Nachdem die Krankenkasse die Beiträge elektronisch dem Finanzamt übermittelt hatte, konnten die Krankenversicherungsbeiträge in voller Höhe anerkannt werden.

Die Petition konnte im Sinne des Petenten abgeschlossen werden.

Dauer der Bearbeitung einer Erbschaftsteuererklärung

Ein Bürger beschwerte sich über die Bearbeitungszeit der Erbschaftsteuererklärung, für deren Bearbeitung in Hessen das Finanzamt Fulda zuständig ist.

An das Finanzamt		Aktenzeichen			Eingangsstempel	
FA 11	Steuernummer	UFA 71	Zeitraum	Vorgang 1		
Erbschaftsteuererklärung						
Zelle	Todestag	Tag	Monat	Jahr	beurkundet vom Standesamt	Todestag
1						
	Erblasser	Name, Vorname			Geburtsdatum	99 11
2						
3	letzter Wohnsitz: Straße, Hausnummer					
4	Postleitzahl	Ort		Staatsangehörigkeit		
5	letztes zuständiges Finanzamt		Steuer-Identifikationsnummer		Steuernummer	
6	Familienstand am Todestag:		ledig		geschieden/eingetragene LP aufgehoben	
	verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft seit:		verwitwet seit/eingetragener Lebenspartner verstorben am:		Sterbeort:	
7	In welchem Güterstand lebte der Erblasser? (Bei vertraglichem Güterstand bitte Vertrag einreichen.)					<input type="checkbox"/> vertraglicher Güterstand

Wie der Petitionsausschuss in Erfahrung bringen konnte, wurde die Erbschaftsteuererklärung von September 2016 zwar zeitnah aufgegriffen, das Finanzamt Fulda musste jedoch den für die Steuerfestsetzung erforderlichen Grundstückswert beim zuständigen Finanzamt anfordern.

Nach Eingang der Mitteilung über den Grundbesitz nahm das Finanzamt Fulda die Bearbeitung der Erbschaftsteuererklärung wieder auf und setzte diese mit Bescheid vom Juli 2018 fest.

Die Bearbeitung in einer Zeit von 23 Monaten nach Eingang der Steuererklärung ist als überlang anzusehen. Hauptursächlich für die in diesem Fall deutlich längere Bearbeitungsdauer war der ebenfalls überlange Zeitraum, bis das Finanzamt die erforderliche Mitteilung über den Grundbesitz übersandte. Auch die Bearbeitungszeit der Erbschaftsteuer lag über dem Durchschnitt.

Die Dienst- und Fachaufsicht hat dies zum Anlass genommen, die Erbschaftsteuerfinanzämter nochmals auf die zeitliche Zielsetzung, Erbschaftsteuererklärungen innerhalb eines Jahres nach dem Todestag abschließend zu bearbeiten, eindringlich hinzuweisen.

Weiterhin hat die Finanzverwaltung den gestiegenen Fallzahlen in der Erbschaftsteuerstelle Fulda bereits Rechnung getragen und dort drei weitere Dienstposten eingerichtet.

Benutzung eines Behindertenparkplatzes

Die Petentin schildert in ihrer Eingabe an den Hessischen Landtag, dass sie an einer starken Gehbehinderung und weiteren erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen leide und häufig Arztbesuche zu erledigen habe. Inzwischen könne sie sich nur noch mithilfe eines Rollators oder mit Gehhilfen fortbewegen und selbst kein Auto fahren. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sei ihr nicht möglich. Deshalb sei sie auf Hol- und Bringdienste ihrer Kinder angewiesen. Dabei sei das Problem, dass die Fahrzeurtüren beim Ein- und Aussteigen weit geöffnet werden müssten. Dies sei bei regulären Parkplätzen allerdings nicht machbar. Sie bitte daher um Feststellung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) durch das Hessische Amt für Versorgung und Soziales, um die Berechtigung zur Benutzung eines Behindertenparkplatzes zu erhalten.



Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration teilte in seiner Stellungnahme dazu mit, dass im Jahre 2011 die gesundheitlichen Voraussetzungen bei der Petentin für die Feststellung des beantragten Merkzeichens „G“ (erhebliche Gehbehinderung) sowie die Erhöhung des Grads der Behinderung (GdB) auf 60 erfüllt waren.

Allerdings habe das Hessische Amt für Versorgung und Soziales die Angaben der Petentin in ihrer Eingabe zum Anlass genommen, die Befunde aus dem Jahr 2011 nochmals versorgungsärztlich überprüfen zu lassen und regte im Hinblick auf die geschilderten Beschwerden und die hinzugekommenen Erkrankungen einen Neufeststellungsantrag an.

Der von der Petentin daraufhin gestellte Antrag führte zu dem Ergebnis, dass bei ihr infolge der bestehenden Gesundheitsstörungen ein GdB von 90 festgestellt wurde. Es wurden die Merkzeichen „G“ und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) zuerkannt. Allerdings lagen die Voraussetzungen für das Feststellen des Merkzeichens „aG“ nicht vor. Diese können nur dann bejaht werden, wenn die Gehfähigkeit außergewöhnlich beeinträchtigt ist. Dies liegt z. B. bei querschnittsgelähmten oder Doppeloberschenkel amputierten Personen vor. Im Rahmen eines im Landtag durchgeführten „Runden Tisches“ wurde der Petentin die rechtliche Lage ausführlich durch die beteiligten Stellen erläutert. Gleichzeitig wurde die Petentin auf die Möglichkeit, die Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen prüfen zu lassen, hingewiesen. Danach können Straßenverkehrsbehörden Ausnahmegenehmigungen von mit Verkehrszeichen angeordneten Halte- und Parkverboten erteilen. Die Petentin erklärte sodann, dass sie diese Möglichkeit gerne nutzen werde.

Bitte um einen Aufenthalt für eine serbische Staatsangehörige

Die Petentin reiste im August 2014 in das Bundesgebiet und stellte einen Asylantrag. Im Februar 2016 wurde dieser ohne Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und die Petentin wurde gleichzeitig aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche zu verlassen. Das von ihr anschließend betriebene gerichtliche Eilverfahren blieb ebenfalls ohne Erfolg. Die Petentin war damit vollziehbar ausreisepflichtig.

In der Petition wurde um eine weitere Aufenthaltsgewährung gebeten und vorgetragen, dass die Petentin sich bereits durch besondere Integrationsleistungen ausgezeichnet habe und unabhängig von dem Bezug öffentlicher Leistungen leben könne. Sie sei bereits seit Sommer 2015 als Reinigungskraft und seit Mai 2016 als Pflegehilfskraft in einem Seniorenstift tätig. Des Weiteren strebe sie die Ausbildung zur Altenpflegerin an.

Sowohl die Heimleitung als auch der Leiter der Altenpflegeschule setzten sich ebenfalls mit Hinweis auf ihr hohes Engagement und ihre enorme Motivation für diesen Beruf für den weiteren Verbleib der Petentin im Bundesgebiet ein. Der Arbeitgeber hatte ihr sogar bereits ein entsprechendes Ausbildungsangebot unterbreitet. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die Petentin den Hauptschulabschluss nachhole.

Nach Erlangung des Hauptschulabschlusses hat die Petentin im Sommer 2017 mit einer Ausbildung zur Altenpflegehelferin begonnen. Da es sich hierbei nicht um eine qualifizierte dreijährige Berufsausbildung handelt, sondern nur um eine einjährige schulische Ausbildung, waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer sogenannten Ausbildungsduldung zunächst nicht erfüllt.

Direkt nach bestandener Abschlussprüfung in der Altenpflegehilfe schloss sich im Herbst 2018 die Aufnahme der Ausbildung zur examinierten Altenpflegerin an. Der Petentin konnte dann eine Ausbildungsduldung bis zu ihrem voraussichtlichen weiteren Abschluss im September 2021 erteilt werden.

Forderung eines Verbots von Gewaltdarstellungen und Raucherszenen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen

In seiner Eingabe fordert der Petent, dass in Kriminalfilmen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen künftig keine Gewalt- und Raucherszenen mehr gezeigt werden dürfen. Die Kriminalfilme sollen sich auf die Aufklärung von Verbrechen beschränken. Es sei für die Qualität der Filme nicht notwendig, dass Gewalt im Vollzug gezeigt würde statt nur die Folge der Gewalt. Ebenso würde die Qualität von Neuproduktionen dramaturgisch nicht dadurch gemindert, dass keine Raucherinnen und Raucher mehr gezeigt würden. Begründet wird die Petition damit, dass Gewaltszenen im Fernsehen die Hemmschwelle von Jugendlichen zur Gewaltanwendung herabsetzen und Raucherszenen zum Rauchen verführen.

Der Petitionsausschuss hält die hinter dem Anliegen des Petenten stehende Überzeugung zur Schädlichkeit des Rauchens und zur Ausübung von Gewalt für den Einzelnen und für die Gesellschaft ebenso verständlich und begründet. Allerdings wird daraus kein so weitreichendes Verbot von TV-Programminhalten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Fernsehsendungen folgen können. Der bestehende Rechtsrahmen (z.B. aus Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags, des Strafgesetzbuchs, des Jugendschutzes, des Rechts auf freie Meinungsäußerung aus Artikel 5 Grundgesetz und anderen) vollzieht bereits eine Abwägung zwischen Programmautonomie und anderen Rechtsgütern. Der Staat hat nur die Rechtsaufsicht und nicht die Fachaufsicht und kann daher keine inhaltlichen Weisungen erteilen.

Daher konnte der Petition nicht stattgegeben werden und der Petent wurde auf die Sach- und Rechtslage hingewiesen.

Wichtige Hinweise

Weitere Informationen über den Hessischen Landtag und die Arbeit des Petitionsausschusses erhalten Sie im Internet:

www.hessischer-landtag.de

Ihre Petition richten Sie bitte an:

**Petitionsausschuss des
Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden**

Telefon: **0611 – 350-235**

Telefax: **0611 – 350-459**

Das Onlineformular zur Einreichung einer Petition finden Sie auf der Homepage des Hessischen Landtags.

Impressum

Herausgeber:

Präsident des Hessischen Landtags,
Boris Rhein,
Hessischer Landtag, Schlossplatz 1-3,
65183 Wiesbaden

Druck:

Druckerei, Hessischer Landtag,
Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Gestaltung:

I B 1.4 Hessischer Landtag, Schlossplatz
1-3, 65183 Wiesbaden

Diese Publikation wird vom Hessischen Landtag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlwerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.